

Koordinator für N TJ6.48 0 0 6.48.230104-570.8395 Tsn0 Tc0 Tw(323) Tj(021) 010102307654624 Tj(002) Tj(0) Tj-18.5389 -2  
dabei einen koordinierten und umfassenden Ansatz zu verfolgen, der im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen steht.

Der Rat bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die in Konfliktsituationen jüngst zu beobachtende Zunahme von Angriffen und Gewaltanwendung gegen Flüchtlinge und andere Zivilpersonen unter Verstoß gegen die anwendbaren Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts. Der Rat wiederholt, daß er solche Handlungen verurteilt, und fordert alle, die es angeht, erneut auf, die anwendbaren Regeln des Völkerrechts streng einzuhalten. Insbesondere fordert er alle beteiligten Parteien auf, die Sicherheit von Flüchtlingen, Vertriebenen und anderen Zivilpersonen zu gewährleisten und dem Personal der Vereinten Nationen sowie dem sonstigen humanitären Personal ungehinderten und sicheren Zugang zu den Hilfebedürftigen zu gewähren.

Der Rat bekundet außerdem seine ernsthafte Besorgnis über alle Angriffe und jede Gewaltanwendung gegen Personal der Vereinten Nationen und sonstiges beigeordnetes Personal bei Einsätzen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal humanitärer Organisationen

kerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts. In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf seine Resolution 868 (1993) und die Erklärung seines Präsidenten vom 12. März 1997<sup>325</sup>. Er verweist außerdem auf die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1994 verabschiedete Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>326</sup>. In diesem Zusammenhang fordert er alle beteiligten Parteien auf, die Sicherheit dieses Personals und des Personals humanitärer Organisationen zu gewährleisten, und ermutigt alle Staaten, zu prüfen, wie der Schutz dieses Personals verstärkt werden kann.

Der Rat erinnert alle Staaten und anderen Beteiligten daran, daß diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, vor Gericht gebracht werden müssen. In diesem Zusammenhang verweist er auf die von der Generalversammlung am 17. Dezember 1996 verabschiedete Resolution über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs<sup>327</sup>.

Der Rat spricht sich dafür aus, daß weiter geprüft wird, wie die internationale Gemeinschaft bewirken kann, daß die beteiligten Parteien die anwendbaren Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, besser einhalten.

Der Rat ermutigt die Staaten, zu erwägen, den einschlägigen internationalen Übereinkünften beizutreten, die sich mit den Problemen von Flüchtlingen befassen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen mit einem klaren, sachgerechten und realistischen Mandat, das unparteiisch wahrzunehmen ist, und mit angemessenen

<sup>323</sup> S/PRST/1997/34.

<sup>324</sup> Siehe S/PV.3778. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, 3778*. Sitzung.

Generalsekretärs bei der Koordinierung zu diesem Zweck gestärkt wird.

Der Rat betont, wie wichtig die Tätigkeit der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und der anderen internationalen humanitären Organisationen ist und daß diese Tätigkeit auch künftig im Einklang mit den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität und der Unparteilichkeit humanitärer Hilfe durchgeführt werden muß.

Der Rat unterstreicht außerdem die Wichtigkeit der Krisenprävention, indem namentlich die tieferen Ursachen der Krisen angegangen werden. Er ermutigt daher den Generalsekretär und alle Staaten, weiter praktische Wege zu prüfen, um die diesbezügliche Kapazität der Vereinten Nationen zu stärken.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär, weiter zu untersuchen, wie der Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen

~~in Einklang mit den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität und der Unparteilichkeit humanitärer Hilfe durchgeführt werden muß.~~